

2. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 244 ff.) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 26. September 2016 die folgende 2. Änderung zur Friedhofssatzung vom 2. November 2005 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10 - Ruhezeit - erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Auf Antrag kann die Ruhezeit für Leichen auf 25 Jahre und für Aschen auf 15 Jahre (gesetzliche Ruhezeit) vermindert werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichstruth, 5. Oktober 2016


Riethmüller
Stellv. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 2. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eichstruth wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 9/2016 vom 21. Oktober 2016 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Änderungssatzung tritt am zum 22. Oktober 2016 in Kraft.